



Geltungsbereich der 146. FNP-Änderung (Windenergie) ist das gesamte Stadtgebiet. Mit der 146. FNP-Änderung wird der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen untersagt.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Konzentrationszone für Windenergienutzung gemäß der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes als überlagernde Darstellung
Bestandsanlagen in ehemaligen Zonen
Sonstige Darstellungen / nachrichtlich
Stadtgrenze, gleichzeitig Geltungsbereich der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausschlusswirkung)
Vorhandene Windkraftanlage
Nummer der mit der 146. Änderung neu dargestellten Konzentrationszone (s. Begründung, einige Nummern im Zuge des Planverfahrens sind nicht mehr besetzt)

HINWEISE

- (1) Worden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturellgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.
(2) Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen.
(3) Mit Höhenbeschränkung aufgrund von Flugverkehr ist in den Konzentrationszonen 8 (Pflichtmelder ECHO) und 13 (Platzrunde Haxterberg) gemäß Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021 und 14.06.2021 zu rechnen.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

- Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat am 16.01.2020 gem. § 2 und 2a des Baugesetzbuches die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Frühzeitige Unterrichtung
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 14.01.2021 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 25.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.

- Erneute öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am 09.09.2021 gem. § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- erneut öffentlich auszulegen.

Diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021 zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausliegen.
Paderborn, den 20.12.2021
Der Bürgermeister i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Paderborn hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 16.12.2021 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Paderborn, den 20.12.2021
Der Bürgermeister i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Ausfertigungsvermerk
Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Flächennutzungsplanänderung dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Paderborn am 16.12.2021 zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.
Paderborn, den 20.12.2021
Der Bürgermeister i.V.
gez. C. Warnecke
Technische Beigeordnete

Genehmigung
Diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung Az.: 35.02.01.700-010 / 2021-002 vom 15.03.2022 genehmigt worden.
Detmold, den 15.03.2022
Die Bezirksregierung i.A.
gez. Lochner

Inkrafttreten
Die Genehmigung dieser 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am 23.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Paderborn, den 28.03.2022
Der Bürgermeister
gez. Michael Dreier

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

. Ausfertigung Paderborn, den
Stadt Paderborn
146. Änderung des Flächennutzungsplans
Maßstab 25.000
Blattgröße 117 x 73
Bearbeiter Ahn / We
Datum 17.11.2021
WP/WoltersPartner
Auftraggeber: Stadt Paderborn